



SPITEX: Merkblatt zum Gesuch um die Erteilung:

- **einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Spitex-Organisation oder**
- **einer Berufsausübungsbewilligung als fachlich selbständig tätige Pflegefachperson im Kanton Basel-Stadt mit Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)**
-

Dieses Merkblatt dient der Information und Anleitung für die Gesuchstellung und nennt die wichtigsten Grundvoraussetzungen und Anforderungen¹, welche für den Erhalt einer Betriebsbewilligung / Berufsausübungsbewilligung erfüllt sein müssen.

1. Informationen zur Gesuchstellung

1.1 Bewilligungsgesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung / Berufsausübungsbewilligung ist elektronisch einzureichen. Die Gesuchstellung muss spätestens zwei Monate vor der Tätigkeits- oder Betriebsaufnahme an das Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt erfolgen.

1.2 Urkunden und Angaben

Dem Bewilligungsgesuch sind alle darin geforderten Unterlagen beizulegen. Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Ansonsten wird die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller aufgefordert, innert einer angesetzten Frist, die erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Die Behandlung des Gesuchs ruht während dieser Zeit.

1.3 Bewilligungserteilung und Publikation

Die Aufnahme der Tätigkeit oder des Betriebes ist erst nach Erteilung der Bewilligung gestattet. Die Bewilligungserteilung wird im Kantonsblatt Basel-Stadt publiziert.

1.4 Binnenmarkt

Falls der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller bereits in anderen Kantonen eine Berufsausübungs- resp. Betriebsbewilligung erteilt wurde, muss dem Gesuch die entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung(en) sowie die entsprechende Berufsausübungsbewilligung(n) (BAB) beigelegt werden. Die Bewilligungserteilung im Kanton Basel-Stadt ist kostenlos.

1.5 Erlöschung und Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Bewilligung die Berufsausübung nicht aufgenommen wurde. Die Bewilligung kann unter gewissen Voraussetzungen wieder entzogen werden.

1.6 Gebühren und Kosten

Die Gebühr für eine Betriebsbewilligung beträgt CHF 800.00, bei besonderem Aufwand bis CHF 2000.00. Die Gebühr für eine Berufsausübungsbewilligung beträgt CHF 400.00.

¹ Vgl. Aufsichtskonzept

1.7 Qualitätssicherung

Die Anwendung vom Qualitätsinstrument *qualivistaambulant* ist nachzuweisen:

[ambulant – Qualitätsmanuale für die Langzeitpflege \(qualivista.ch\)](#)

2. Adressen

2.1 Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungen

Schweizerisches Rotes Kreuz
Gesundheitsberufe
Werkstrasse 18
3084 Wabern

[Registrierung von Gesundheitsberufen | Rotes Kreuz \(redcross.ch\)](#)

2.2 Strafregisterauszüge

Schweizerisches Strafregister
Bundesrain 20
3003 Bern
Strafregisterauszug telefonisch oder online bestellen:
Tel: +41 58 465 01 98

[Bestellung Strafregisterauszug - Der Privatauszug \(admin.ch\)](#)

2.3 Erteilung einer Zahlstellenregistrierungs- Nummer (ZSR)

SASIS AG
Abteilung Register & EDI
Bahnhofstrasse 7
Postfach 3841
6002 Luzern

[SASIS AG](#)

2.4 Einreichung von Gesuchen

online-Anträge:
aufsichtqualitaet@hin.ch

2.5 Bundesamt für Statistik (BFS)

Bundesamt für Statistik
Sektion Betriebs- und Unternehmensregister
Espace de l'Europe 10
CH-2010 Neuchâtel

[Statistik der Hilfe und Pflege zu Hause | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

2.6 Gesundheitsberufe Register (GesReg)

[Gesundheitsberuferegister GesReg \(admin.ch\)](#)
gesreg@bag.ch